

- c) der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,
- d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

(2) Die Gerichte tragen durch ihre Tätigkeit dazu bei, daß in ihrem Bereich die staatlichen Aufgaben erfolgreich gelöst, insbesondere die Volkswirtschaftspläne erfüllt werden. Die Gerichte erziehen alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.

Nachdem im September 1960 der Staatsrat gebildet worden war (vgl. DOK. 23 ff. dieser Sammlung), nahm dieses neue oberste sowjetzonalen Staatsorgan in einem Beschluß vom 30. 1. 1961 zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege Stellung. Dieser Beschluß stellt die Frage der Strafwürdigkeit in erster Linie darauf ab, ob es sich bei einem Angeklagten um einen „Feind der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ handelt oder nicht.

DOKUMENT 123

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege

vom 30. Januar 1961
(GBl. I S. 3)

.....
In der Deutschen Demokratischen Republik dienen Recht und Gesetzlichkeit der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung, der Festigung der sozialistischen Disziplin und Moral und tragen dazu bei, daß der Kriminalität immer mehr der Boden entzogen wird. Der Erfolg dieses Kampfes ist durch die wachsende Bewußtheit und Kraft der sozialistischen Gesellschaft gewährleistet.

.....
Diese Entwicklung vollzieht sich aber unter Schwierigkeiten und mit Widersprüchen. Das persönliche Verhalten der einzelnen Menschen entspricht nicht immer den Normen des sozialistischen Zusammenlebens, weil das Bewußtsein sich nicht einheitlich, geradlinig und gleich schnell entwickelt. Wenn Bürger gegen das Recht und damit gegen die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen, muß mit der ganzen Autorität unseres Staates und unserer Gesellschaft dem Recht und Gesetz Geltung verschafft werden.

Im Kampf gegen die Kriminalität wendet der Staat gegenüber Feinden der Arbeiter-und-Bauern-Macht und solchen Personen, die schwere Verbrechen im Auftrage oder unter dem Einfluß imperialistischer Agenturen begehen, die Gesetze mit aller Härte an, die zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft notwendig sind. Bei den Personen, die eine Straftat begehen, die zu ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht, muß man die Ursachen dafür genau aufklären und die Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung der einzelnen Menschen beachten. Zu den Feststellungen, die im Strafverfahren zu treffen sind, gehört es daher, die konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führten, den Stand des Bewußtseins des einzelnen und die erzieherische Kraft seines Kollektivs zu untersuchen und im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in der richtigen Weise zu differenzieren.

Der Vorsitzende
des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär
des Staatsrates

O. Gotsche

DOKUMENT 124

Aus: Krutzsch, „Die Programmatische Erklärung und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege — Richtschnur für die Arbeit der Justizorgane“

.....
Die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege vom 30. Januar 1961 sind die unverrückbaren Grundlagen der Arbeit der Justizorgane für einen größeren Zeitabschnitt. Sie haben auch nach dem Beschluß der Volkskammer vom 11. August 1961 und den Maßnahmen des Ministerrats vom 12. August 1961 ihre volle, uneingeschränkte Gültigkeit.

.....
Die entscheidende Zurückweisung und Zerschlagung der konterrevolutionären Angriffe des Klassenfeindes, der westdeutschen Militaristen und Revanchisten, ist eine wichtige Voraussetzung für die gesetzmäßige Entfaltung der sozialistischen Demokratie, für die Entwicklung der Rechte des Volkes. Und umgekehrt: Die Entwicklung unserer sozialistischen Demokratie gibt uns jene Kraft und innere Festigkeit, die notwendig ist, um die Macht des deutschen Militarismus und Imperialismus vollständig zu brechen.

Von diesen Erkenntnissen muß man sich leiten lassen, um unsere Gesetze als Ausdruck dieser wahren Gerechtigkeit richtig zu verstehen und anzuwenden. Nur dann wird die Rechtsprechung von der Gerechtigkeit erfüllt sein, wenn die Gesetze als Ausdruck unserer gesellschaftlichen Entwicklung verstanden und gehandhabt werden.

.....
Deshalb ist es richtig, wenn diejenigen die ganze Härte unserer Gesetze trifft, die sich gefährlicher Verbrechen gegen unseren Staat schuldig machen ...

Es ist ein Ausdruck wahrer Gerechtigkeit, daß unsere Gerichte die Angriffe auf die Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der DDR und des Friedens energisch bekämpfen.

.....
Deshalb ist es nach wie vor notwendig und richtig, wenn wir die in derartigen Handlungen zum Ausdruck kommenden antagonistischen Widersprüche mit dem uneingeschränkten Einsatz der Zwangsgewalt des Staates überwinden.

.....
Quelle: „Neue Justiz“ 1961, S. 737.

Sozialistische Gesetzlichkeit und Parteilichkeit

Noch schärfer als früher wird den Richtern von Wissenschaftlern und Funktionären gesagt, daß ihre Rechtsprechung streng „parteilich“ zu sein habe. Weil im „Arbeiter-und-Bauern-Staat“ nur Recht sein könne, was dem Willen der von der Partei geführten Klasse entspreche, weil also das Recht selbst nur „parteilich“ sein könne, müsse auch die Rechtsanwendung auf allen Gebieten der Forderung nach echter Parteilichkeit entsprechen.

DOKUMENT 125

Aus: Renneberg, „Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen!“

.....
Von der hier dargelegten Position aus kommen wir schließlich auch tiefer als bisher an die Lösung des Pro-